

Bundesgesetzblatt ²⁸³³

Teil I

G 5702

2013 **Ausgegeben zu Bonn am 2. August 2013** **Nr. 44**

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann FNA: 806-21-1-68	2834
31. 7. 2013	Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung FNA: 7141-6-11	2835
29. 7. 2013	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BADVZustAnO) FNA: neu: 2030-14-192; 2030-14-115	2854

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	2855
--	------

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann**

Vom 29. Juli 2013

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 837) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Berg- und Maschinenmann und zur Berg- und Maschinenfrau“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Berg- und Maschinenmannes und der Berg- und Maschinenfrau wird staatlich anerkannt.“

3. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
4. Die Überschrift der Anlage zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Berg- und Maschinenmann und zur Berg- und Maschinenfrau“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 2013

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
B. Heitzer

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

Vom 31. Juli 2013

Auf Grund des § 14 Satz 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Eichkostenverordnung

Die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „77 Euro“ durch die Angabe „85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „64 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „22 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „28 Euro“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ und die Angabe „10,50 Euro“ durch die Angabe „11,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „5,50 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.

4. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage**Gebührenverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- Gruppe	Sachgebiet
	I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen
01	Längenmessgeräte
04	Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand
05	Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser
06	Volumenmessgeräte für strömendes Wasser
07	Messgeräte für Gas
08	Gewichtstücke
09	Nichtselbsttätige Waagen
10	Selbsttätige Waagen
11	Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten
13	Dichte- und Gehaltsmessgeräte
14	Temperaturmessgeräte
16	Überdruckmessgeräte
17	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
18	Messgeräte im Straßenverkehr
19	Zeitähler – Stoppuhren
20	Messgeräte für Elektrizität
21	Schallpegelmessgeräte
22	Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
23	Strahlenmessgeräte
	II. Sonstige Tätigkeiten
30	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer
40	Kontrollmaßnahmen nach der Eichordnung
50	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen
60	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung
70	Prüfungen bei staatlich anerkannten Prüfstellen

Hinweis:

Die Abkürzung „nAw“ bedeutet in der nachstehenden Liste „Berechnung nach Aufwand“.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen		
Schlüsselzahlengruppe 01: Längenmessgeräte		
(ausgenommen im Einzelhandel)		
01.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder ähnliches	96 Euro
01.2.1.1	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	196 Euro
Hinweis: Die Bestimmung der Dehnungszahl ist in der Gebühr enthalten.		
01.3.1.1	Messmaschinen für Bodenbeläge	113 Euro
01.4.1.1	Messmaschinen für Wegstrecken	29 Euro
01.5.1.1	Choirometer (Geräte zur Feststellung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern) am Gebrauchsort	105 Euro
01.5.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	50 Euro
01.5.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals	17,50 Euro
Ermäßigungen		
Bei Messmaschinen nach 01.1... bis 01.3... wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.		
Schlüsselzahlengruppe 04: Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand		
Anmerkung: Die angegebenen Gesamtvolumina gelten bis zu einer Volumenüberschreitung von 10 Prozent.		
04.1.1.1	Messwerkzeuge (einschließlich Kolbenmesspumpen und Zusatzeinrichtungen)	26 Euro
Ermäßigungen		
Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt.		
Behälter ohne Einteilung (z. B. Fässer, Transportmessbehälter)		
Hinweise für Behälter ohne Einteilung: Bei Eichung außerhalb der Amtsstelle werden zusätzlich die Reisezeiten und Auslagen berechnet.		
Mindestvorlage bei Fässern bis 200 l: 10 Stück.		
Bei Eichung in der Amtsstelle werden die Wasserkosten bei Mengen über 1 m ³ zusätzlich in Rechnung gestellt.		
mit einem Volumen		
04.2.1.1	bis 50 l	9,50 Euro
04.2.2.1	über 50 l bis 200 l	14,50 Euro
04.2.3.1	über 200 l bis 1 000 l	33 Euro
04.2.4.1	ab 1 000 l: je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 04.2.3.1)	30 Euro
04.3.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	47 Euro
Ortsfeste Behälter mit Einteilung		
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
04.4.1.1	bis 2 m ³	414 Euro
04.4.2.1	über 2 m ³ bis 5 m ³	703 Euro
04.4.3.1	über 5 m ³ bis 10 m ³	961 Euro
04.4.4.1	ab 10 m ³ : je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 04.4.3.1)	132 Euro
04.4.5.1	100 m ³	2 145 Euro
04.4.6.1	ab 100 m ³ : je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 04.4.5.1)	725 Euro
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
04.5.1.1	bis 500 m ³	1 232 Euro
04.5.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 716 Euro
04.5.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 487 Euro
04.5.4.1	über 50 000 m ³	5 863 Euro
	Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen	
04.6.1.1	bis 500 m ³	1 309 Euro
04.6.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 892 Euro
04.6.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 079 Euro
04.6.4.1	über 50 000 m ³	2 794 Euro
	Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen	
04.7.1.1	bis 500 m ³	1 122 Euro
04.7.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 342 Euro
04.7.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 541 Euro
04.7.4.1	über 50 000 m ³	4 180 Euro
	Zusatzeinrichtungen	
04.8.1.1	Füllstandsmessgerät (vorgeprüft oder noch gültig geeicht – ohne Stempelverletzung)	136 Euro
Schlüsselzahlengruppe 05: Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser		
Hinweise:		
1. Die Prüfung von Messanlagen mit Massezählern und Messanlagen für Schmieröle (außer Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min) wird nach Arbeitsaufwand berechnet.		
2. Die Gebühren zur Prüfung von Schmierölmessanlagen und Straßenzapfsäulen gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.		
3. Die Gebühren zur Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen, Milchmessanlagen und sonstigen Messanlagen (Schlüsselzahlen 05.3 bis 05.5) gelten für Eichungen in der Amtsstelle. Findet die Eichung außerhalb der Amtsstelle statt, wird zusätzlich eine Auswärtspauschale von 85 Euro je Betriebsstelle erhoben.		
4. In die Gebühren eingeschlossen sind		
– bei Straßenzapfsäulen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,		
– bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.		
5. Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.		
05.1.1.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min (bei Rundfahrt)	69 Euro
	Straßenzapfsäulen (bei Rundfahrt)	
05.2.2.1	über 20 l/min bis 100 l/min	117 Euro
05.2.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	229 Euro
	Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne Flüssiggas oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)	
05.3.3.1	bis 500 l/min	327 Euro
05.3.4.1	über 500 l/min	439 Euro
	Anmerkung: Flugfeldtankwagen werden nach 05.5... verrechnet	
	Milchmessanlagen	
05.4.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	231 Euro
05.4.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	396 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
Sonstige Messanlagen		
05.5.2.1	bis 100 l/min	166 Euro
05.5.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	372 Euro
05.5.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	652 Euro
05.5.5.1	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	927 Euro
05.5.6.1	über 5 000 l/min	1 210 Euro
Ermäßigungen		
1. Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr in folgender Höhe gewährt:		
a) bei Messanlagen auf Tankwagen von 25 Prozent,		
b) bei Straßenzapfsäulen und Milchmessanlagen von 30 Prozent,		
c) bei sonstigen Messanlagen – ausgenommen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen – von 50 Prozent. Bei sonstigen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen beträgt die Ermäßigung 60 Prozent.		
2. Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder sonstigen Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 1 gewährt wird.		
Schlüsselzahlengruppe 06: Volumenmessgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)		
Hinweis: Zähler für Warm- und Heißwasser werden nach 22... berechnet.		
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Q_n		
06.1.1.1	bis 6 m ³ /h	15,50 Euro
06.1.2.1	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	22 Euro
06.1.3.1	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	49 Euro
06.1.4.1	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	113 Euro
bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück		
06.1.1.2	bis 6 m ³ /h	9 Euro
06.1.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	13 Euro
bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
06.1.1.3	bis 6 m ³ /h	7 Euro
06.1.2.3	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	10 Euro
06.9.1.1	Umschalteinrichtung eines Verbundwasserzählers	71 Euro
Schlüsselzahlengruppe 07: Messgeräte für Gas		
Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)		
07.1.1.1	bis 10 m ³ /h	18 Euro
07.1.2.1	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	41 Euro
07.1.3.1	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	81 Euro
07.1.4.1	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	196 Euro
07.1.5.1	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	347 Euro
bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück,		
07.1.1.2	bis 10 m ³ /h	10,50 Euro
07.1.2.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	24 Euro
bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück		
07.1.1.3	bis 10 m ³ /h	8,50 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
Mengennumwerter		
Temperatur-Mengennumwerter, elektronische Zustandsmengennumwerter, mechanische Zustandsmengennumwerter (2 Temperaturmessreihen)		
Grundgebühren		
07.2.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	70 Euro
07.2.1.2	Prüfung am Gebrauchsort	190 Euro
Zusatzgebühren		
07.2.2.1	für elektronische Zustandsmengennumwerter	175 Euro
07.2.2.2	für mechanische Zustandsmengennumwerter	241 Euro
07.2.2.3	je zusätzliche Temperaturmessreihe	112 Euro
Schlüsselzahlengruppe 08: Gewichtstücke		
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
08.1.1.1	bis 50 g	1 Euro
08.1.2.1	von 100 g bis 1 kg	3 Euro
08.1.3.1	von 2 kg bis 10 kg	4,50 Euro
08.1.4.1	von 20 kg bis 50 kg	8 Euro
08.1.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	3,50 Euro
Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1 sowie Karatgewichte		
08.2.2.1	bis 1 kg	4 Euro
08.2.3.1	von 2 kg bis 10 kg	8 Euro
08.2.4.1	von 20 kg bis 50 kg	13 Euro
08.2.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	6 Euro
Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)		
08.3.1.1	bis 50 g	8,50 Euro
08.3.2.1	von 100 g bis 1 kg	13,50 Euro
08.3.3.1	von 2 kg bis 10 kg	22 Euro
08.3.4.1	von 20 kg bis 50 kg	33 Euro
08.3.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	11,50 Euro
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
08.4.1.1	bis 50 g	30 Euro
08.4.2.1	von 100 g bis 1 kg	37 Euro
08.4.3.1	von 2 kg bis 50 kg	65 Euro
Schlüsselzahlengruppe 09: Nichtselbsttätige Waagen		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max).		
Hinweise:		
1. Radlastmesser werden nach 18.5.1 verrechnet.		
2. Die Gebühren bei Waagen bis 2,9 t gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt. Bei Eichungen in der Amtsstelle werden Ermäßigungen verrechnet.		
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
09.1.1.1	bis 5 kg	131 Euro
09.1.2.1	über 5 kg	167 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
	Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen) mit Anzeigeeinrichtung	
09.2.1.1	bis 5 kg	45 Euro
09.2.2.1	über 5 kg bis 50 kg	69 Euro
09.2.3.1	über 50 kg bis 350 kg	121 Euro
	ohne Anzeigeeinrichtung	
09.2.1.2	bis 5 kg	27 Euro
	Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen) mit Anzeigeeinrichtung	
09.3.1.1	bis 5 kg	29 Euro
09.3.2.1	über 5 kg bis 50 kg	41 Euro
09.3.3.1	über 50 kg bis 350 kg	80 Euro
09.3.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	141 Euro
09.3.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	208 Euro
09.3.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	327 Euro
09.3.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	520 Euro
09.3.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	640 Euro
09.3.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 023 Euro
	ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	
09.3.1.2	bis 5 kg	16,50 Euro
09.3.2.2	über 5 kg bis 50 kg	25 Euro
09.3.3.2	über 50 kg bis 350 kg	49 Euro
	Zusatzeinrichtungen	
09.5.1.1	Jeder elektronische Datenspeicher	17,50 Euro
09.5.2.1	Jede Stillstandsicherung in Waagen	11,50 Euro
	Anmerkungen:	
	1. Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird die Wägezelle wie eine Waage und die Anzeigeeinrichtung nach 09.5.2.1 verrechnet.	
	2. Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung werden nach Aufwand berechnet.	
	Vorprüfung	
09.6.1.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	70 Euro
09.6.2.1	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	64 Euro
09.6.3.1	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1 Euro
	Besondere Waagen	
	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	
09.7.1.1	bis 5 kg	8,50 Euro
09.7.2.1	über 5 kg bis 50 kg	9 Euro
09.7.3.1	über 50 kg bis 350 kg	11 Euro
09.7.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	21 Euro
09.7.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	31 Euro
09.7.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	47 Euro
09.7.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	92 Euro
09.7.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	128 Euro
09.7.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	205 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
	Zusatzgebühr für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind	
	Der Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden als Waage nach 09.2... oder 09.3... verrechnet.	
	Jede weitere Auswägeeinrichtung	
09.8.3.1	über 50 kg bis 350 kg	14,50 Euro
09.8.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	21 Euro
09.8.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	31 Euro
09.8.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	50 Euro
09.8.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	101 Euro
09.8.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	167 Euro
09.8.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	251 Euro
	Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen	
	Zusätzlich zu der Gebühr nach 09.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale verrechnet.	
	Seilzug- und Kranwaagen	
	Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 09.3... verrechnet.	
	Waagen mit mehreren Lastträgern oder Verbundwaagen	
	Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 09.2... oder 09.3... verrechnet.	
	Beträgt der Aufwand für die Prüfung des Verbundes mehr als eine halbe Stunde, wird der darüber hinausgehende Aufwand gesondert verrechnet.	
	Ermäßigungen	
	Auf die Grundgebühr nach 09.1... bis 09.3... wird eine Ermäßigung in folgender Höhe gewährt:	
	1. bei Prüfung in der Amtsstelle von 40 Prozent,	
	2. bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät von 30 Prozent,	
	3. bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung von 30 Prozent.	
	Schlüsselzahlengruppe 10: Selbsttätige Waagen	
	Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.	
	Hinweise:	
	1. Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massegütern (Förderbandwaagen-FBW) und statische Prüfungen der Auswägeeinrichtungen von Teilmengenwaagen werden nach Aufwand verrechnet.	
	2. Nach 09... werden verrechnet: nur statisch zu prüfende – selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) und – selbsttätige Kontrollwaagen (SKW).	
	3. Die Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und Messwertspeichern ein.	
	Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) und dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW)	
	mit Ausnahme von fahrzeugmontierten Waagen	
10.1.2.1	bis 10 kg	130 Euro
10.1.3.1	über 10 kg bis 50 kg	162 Euro
10.1.4.1	über 50 kg bis 250 kg	293 Euro
10.1.5.1	über 250 kg bis 500 kg	365 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
10.1.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg Hinweis: über 3 000 kg: Gebühr nach 09.3.6.1 bis 09.3.9.1 zuzüglich zwei Stundensätzen. Anmerkung: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.	425 Euro
Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen		
10.2.5.1	bis 500 kg	213 Euro
10.2.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	260 Euro
10.2.7.1	über 3 000 kg bis 10 000 kg	378 Euro
10.2.8.1	über 10 000 kg	579 Euro
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)		
10.3.1.1	bis 1 kg	193 Euro
10.3.2.1	über 1 kg bis 10 kg	241 Euro
10.3.3.1	über 10 kg	325 Euro
Waagen mit mehreren Lastträgern		
Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 10.1... oder 10.2... verrechnet.		
Ermäßigungen		
Bei den Schlüsselzahlen 10.1... und 10.2... wird eine Ermäßigung von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast gewährt, wenn		
– eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal geeicht wird oder		
– vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.		
Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bewertung von Getreide- und Ölfrüchten		
Getreideprober		
11.1.1.1	Viertelliterprober	64 Euro
11.1.2.1	Literprober	102 Euro
Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts		
von Getreide und Ölfrüchten durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung		
11.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	94 Euro
11.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	78 Euro
11.2.1.3	Jede weitere Getreideart und Messzelle	29 Euro
Schlüsselzahlengruppe 13: Dichte- und Gehaltsmessgeräte		
Anmerkung: Die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach 14... (zusätzlich) berechnet.		
Senkwaagen (Aräo- oder Pyknometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose		
Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder 0,2 Prozent		
bei 3 Prüfpunkten		
13.1.1.1	erstes Stück	16,50 Euro
13.1.1.2	jedes weitere Stück	11,50 Euro
13.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät bei 5 Prüfpunkten	7 Euro
13.1.2.1	erstes Stück	23 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
13.1.2.2	jedes weitere Stück	15,50 Euro
13.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	12 Euro
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent	
	bei 3 Prüfpunkten	
13.2.1.1	erstes Stück	27 Euro
13.2.1.2	jedes weitere Stück	18 Euro
13.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	11,50 Euro
	bei 5 Prüfpunkten	
13.2.2.1	erstes Stück	33 Euro
13.2.2.2	jedes weitere Stück	22 Euro
13.2.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	15,50 Euro
	Zusatzgebühren	
13.3.1.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	6 Euro
13.3.2.1	jeder zusätzliche Prüfpunkt	5,50 Euro
13.3.3.1	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	6 Euro
13.3.3.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	58 Euro
13.4.1.1	Pyknometer (ohne Skale)	39 Euro
13.5.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	80 Euro
	Sonstiges	
13.9.1.1	Anbringen von Markierungen, Zahlzeichen oder Buchstaben, je Zeichen	1 Euro
	Schlüsselzahlengruppe 14: Temperaturmessgeräte	
	(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperatureinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)	
	Die Gebühren setzen sich aus der jeweiligen Grundgebühr und der Prüfpunktegebühr zusammen. Die Grundgebühr richtet sich nach dem aufwändigsten Prüfpunkt.	
	Grundgebühren	
	Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C	
14.1.1.1	erstes Thermometer	18 Euro
14.1.1.2	jedes weitere Thermometer	9 Euro
14.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	7 Euro
14.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	5,50 Euro
	Temperaturbereich – 60 °C bis < 0 °C und > 100 °C bis 200 °C	
14.2.1.1	erstes Thermometer	30 Euro
14.2.1.2	jedes weitere Thermometer	15 Euro
14.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	12 Euro
14.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	9 Euro
	Temperaturbereich > 200 °C bis 400 °C	
14.3.1.1	erstes Thermometer	42 Euro
14.3.1.2	jedes weitere Thermometer	21 Euro
14.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	16,50 Euro
14.3.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	12,50 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
Thermometer in Aräometern		
14.4.1.1	erstes Thermometer	12 Euro
14.4.1.2	jedes weitere Thermometer	6 Euro
14.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	4,50 Euro
Prüfpunktgebühr je Prüfpunkt, bei Skalenteilungswerten von		
14.5.1.1	> 1 °C	3 Euro
14.5.2.1	0,5 °C	3,50 Euro
14.5.3.1	0,2 °C	4 Euro
14.5.4.1	0,1 °C	4,50 Euro
14.5.5.1	0,05 °C	6 Euro
14.5.6.1	0,02 °C und 0,01 °C	8,50 Euro
Hinweis: Bei der Nacheichung von Glasthermometern werden 80 Prozent der Gebührensätze erhoben.		
Elektrische Thermometer		
Anzeigegerät		
14.6.1.1	für den ersten Prüfpunkt beim ersten Gerät	22 Euro
14.6.1.2	für den ersten Prüfpunkt bei jedem weiteren Gerät	9,50 Euro
14.6.1.3	für jeden weiteren Punkt	4 Euro
Hinweis: Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern sowie Temperaturfühler, die getrennt vom Anzeigegerät geprüft werden, werden wie Thermometer nach 14.1... bis 14.5... berechnet. Bei der Berechnung der Prüfgebühr ist anstatt des Skalenteilungswertes die Eichfehlergrenze anzusetzen.		
Zusatzgebühren		
teilweise eintauchend justierte Thermometer		
14.7.1.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	9 Euro
14.7.1.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	20 Euro
14.7.1.3	experimentelle Kapillarinhaltsermittlung	20 Euro
14.7.1.4	Extremthermometer	9 Euro
14.7.1.5	Anbringen einer Strichmarke	1 Euro
Schlüsselzahlengruppe 16: Überdruckmessgeräte		
mit Ausnahme der Reifendruckmessgeräte (siehe Schlüsselzahl 18.2) und der Barometer		
Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk		
Klasse 1,6 bis 4,0		
16.1.1.1	bis zehn Stück, je Gerät	31 Euro
16.1.1.2	vom elften Stück ab, je Gerät	18,50 Euro
Klasse 1,0		
16.2.1.1	bis zehn Stück, je Gerät	45 Euro
16.2.1.2	vom elften Stück ab, je Gerät	28 Euro
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)		
16.3.1.1	je Gerät	78 Euro
Schlüsselzahlengruppe 17: Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen		
17.1.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer)	4 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
Schlüsselzahlengruppe 18: Messgeräte im Straßenverkehr		
Messgeräte im Kfz		
Hinweis: Die Überprüfung der Programmierung der Tarife wird bei Wegstreckenzählern nach Arbeitsaufwand verrechnet. Bei Fahrpreisanzeigern ist die erstmalige Überprüfung in der Festgebühr enthalten – jede weitere Überprüfung wird auch hier nach Arbeitsaufwand verrechnet.		
18.1.1.1	serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler	43 Euro
18.1.1.2	andere Wegstreckenzähler	53 Euro
18.1.2.1	Fahrpreisanzeiger in Taxen	58 Euro
Reifendruckmessgeräte		
18.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	23 Euro
18.2.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	17,50 Euro
18.2.1.3	Reifendruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	68 Euro
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
18.3.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	62 Euro
18.3.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in der Amtsstelle	34 Euro
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts		
18.4.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	76 Euro
18.4.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in der Amtsstelle	45 Euro
Anmerkung zu 18.3 und 18.4: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.		
Messgeräte zur amtlichen Verkehrsüberwachung		
18.5.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	92 Euro
18.5.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast	130 Euro
18.5.2.1	Bremsverzögerungsmessgeräte	45 Euro
18.5.3.1	Abstandsmessgeräte, Messeinschübe für Sensoren in der Fahrbahn, Rotlichtüberwachungsanlagen	105 Euro
18.5.3.2	Lasermessgeräte, Lichtschrankenmessgeräte, Radarmessgeräte, Sensorbereiche in der Fahrbahn, Nachfahrssysteme	330 Euro
18.5.4.1	Geschwindigkeitsmesser	92 Euro
Schlüsselzahlengruppe 19: Zeitzähler – Stoppuhren		
19.1.1.1	Stoppuhren	19,50 Euro
Schlüsselzahlengruppe 20: Messgeräte für Elektrizität		
Elektrizitätszähler		
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		
Einphasenwechselstromzähler		
20.1.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	12 Euro
20.1.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	7,50 Euro
20.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	6,50 Euro
20.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück, je Stück	5,50 Euro
Mehrphasenwechselstromzähler		
20.1.2.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	19 Euro
20.1.2.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	13 Euro
20.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	10,50 Euro
20.1.2.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück, je Stück	9 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
20.1.3.1	Messwandlerzähler	27 Euro
	Anmerkungen:	
	1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 20.1.1.1 bis 20.1.3.1 gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
	2. Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
	Zusatzleistungen zu Elektrizitätszählern	
	Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung	
	je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks	
20.1.4.1	bei messtechnischer Prüfung	9 Euro
20.1.4.2	bei Funktionskontrolle	3 Euro
20.1.4.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	9 Euro
20.1.4.4	LZ-96-Tarifeinrichtung, intern oder extern (Gebühr umfasst die Prüfungen der kompletten Grundausstattung) bis 5 Stück, je Gerät	40 Euro
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzleistungen	
20.1.9.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	9 Euro
20.1.9.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.: Rücklaufsperre, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	3 Euro
	Stromwandler	
	Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung für primäre Nennstromstärken	
20.2.1.1	bis 500 A	37 Euro
20.2.2.1	über 500 A bis 1 000 A	54 Euro
20.2.3.1	über 1 000 A bis 3 000 A	105 Euro
	Zusatzgebühren	
20.2.9.1	für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV	37 Euro
20.2.9.2	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Messkernen und Ähnliches bei primären Nennstromstärken bis 3 000 A je Prüfpunkt	13 Euro
20.2.9.3	für die Wicklungsprüfung bei Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	74 Euro
	Spannungswandler	
	Einphasenspannungswandler bis 36 kV	
20.3.1.1	Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung	118 Euro
	Anmerkung: Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zu Grunde zu legen.	
	Zusatzgebühren	
20.3.9.1	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Messwicklungen und ähnliche	18,50 Euro
20.3.9.2	für Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern	22 Euro
	Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern:	
	1. Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.	
	2. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach 20.2.1.1 bis 20.2.9.2, 20.3.1.1 und 20.3.9.1 zu berechnen.	
	Die Prüfung der Isolierung dieser Wandler wird nach 20.3.9.2 berechnet.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
Schlüsselzahlengruppe 21: Schallpegelmessgeräte		
21.1.1.1	Schallpegelmessgerät	420 Euro
21.2.1.1	Impulsschallpegelmessgerät	703 Euro
	Gebühr für zusätzliche Messungen	
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Kabel, Adapter)	35 Euro
21.3.1.2	zweites Mikrophon	140 Euro
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	140 Euro
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspegel)	140 Euro
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	53 Euro
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des A1-bewerteten Mittelungspegels	122 Euro
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	175 Euro
Schlüsselzahlengruppe 22: Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler		
Hinweise:		
1. Volumenmessgeräte oder -messteile, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach 06... berechnet.		
2. Volumenmessgeräte oder -messteile, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden nach 06... zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 17 Prozent berechnet.		
3. Die Gebühr für Wärmezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk, zweimal Temperaturfühler plus paarweise Zuordnung) zusammen.		
Volumenmessgeräte oder -messteile (mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken)		
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n		
22.1.1.1	bis 6 m ³ /h	53 Euro
22.1.2.1	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	82 Euro
22.1.3.1	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	156 Euro
bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück		
22.1.1.2	bis 6 m ³ /h	39 Euro
22.1.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	58 Euro
22.1.3.2	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	113 Euro
bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
22.1.1.3	bis 6 m ³ /h	33 Euro
22.1.2.3	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	50 Euro
22.2.1.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler)	56 Euro
22.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück	27 Euro
22.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	13,50 Euro
22.3.1.1	Temperaturfühler	24 Euro
22.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	12 Euro
22.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 200 Stück, je Stück	5,50 Euro
22.3.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,50 Euro
Schlüsselzahlengruppe 23: Strahlenmessgeräte		
Hinweis: Diagnostikdosimeter (nach der Eichordnung) und ortsfeste Strahlenschutzmesssysteme werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
23.1.1.1	Stabdosimeter Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser	45 Euro
23.2.1.1	Messgerätegrundgebühr	75 Euro
23.2.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	35 Euro
23.2.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	9 Euro
23.3.1.1	Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg 1)	44 Euro
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg 2)	78 Euro
23.3.2.2	Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	24 Euro
23.4.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetriestellen nach § 2 Absatz 3 der Eichordnung je Dosimeterbauart	295 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
II. Sonstige Tätigkeiten		
Schlüsselzahlengruppe 30: Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer		
30.1.1.1	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	nAw
30.2.1.1	Befugniserteilung und -erweiterung nach § 72 der Eichordnung	nAw
Schlüsselzahlengruppe 40: Kontrollmaßnahmen nach der Eichordnung		
Prüfung von öffentlichen Waagen, je Überwachungsmaßnahme ohne messtechnische Prüfung		
40.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	53 Euro
40.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	72 Euro
40.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit messtechnischer Prüfung	nAw
40.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die nach der Eichordnung Konformitätsbescheinigungen bei Messgeräten ausstellen	nAw
Überwachung von Zusatzeinrichtungen		
40.3.1.1	nach den §§ 9 und 77 Absatz 10 der Eichordnung, je Überwachungsmaßnahme	135 Euro
40.3.1.2	Überwachung freiprogrammierbarer Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Ausnahme von der Eichpflicht gemäß § 7b und § 9 der Eichordnung	nAw
40.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nummer 23.1 und 23.2 der Eichordnung	nAw
40.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten	nAw
40.7.1.1	Überwachung der Gasabrechnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 der Eichordnung	nAw
Schlüsselzahlengruppe 50: Prüfung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen		
Fertigpackungen		
Hinweise:		
1. Die Gebühren gelten für Stichproben- und Vollprüfungen von Fertigpackungen, unverpackten Backwaren oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, jeweils gleichen Nenngewichtes oder -volumens, gleicher Nennstückzahl, -länge oder -fläche bei gleicher Aufmachung und Herstellung.		
2. Nach Arbeitsaufwand werden berechnet:		
– Prüfungen bei ungleicher Nennfüllmenge		
– Prüfungen bei Packungen mit Torf oder Blumenerde		
– Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen (bei > 1/4 Stunde).		
Prüfung (ausgenommen Sonderfälle)		
bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
50.1.1.1	bis 50 Packungen	83 Euro
50.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	96 Euro
50.1.1.3	über 80 Packungen	140 Euro
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von		
50.1.2.1	8 Packungen	95 Euro
50.1.2.2	13 Packungen	128 Euro
50.1.2.3	20 Packungen	189 Euro
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)		
50.1.3.1	bis 50 Packungen	206 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
50.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	246 Euro
50.1.3.3	über 80 Packungen	425 Euro
	bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
50.1.4.1	8 Packungen	95 Euro
50.1.4.2	13 Packungen	122 Euro
50.1.4.3	20 Packungen	144 Euro
	Zusätzliche Gebühren	
	für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes	
50.2.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	48 Euro
50.2.1.2	in schwierigen Fällen	nAw
	für die Bestimmung (je Stichprobe)	
50.2.2.1	des mittleren Stückgewichts	15 Euro
50.2.2.2	des mittleren Längengewichts	29 Euro
50.2.2.3	des mittleren Flächengewichts	44 Euro
50.2.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	74 Euro
50.2.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	85 Euro
50.2.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	57 Euro
	Sonderfälle	
	Vollprüfungen (bis maximal 99 Einheiten) zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren , die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens vier Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen , die im Einzelhandel für den eigenen Verkauf hergestellt werden	
	je Vollprüfung	
50.3.1.1	bis 25 Waren	27 Euro
50.3.1.2	über 25 bis 50 Waren	48 Euro
50.3.1.3	über 50 Waren	52 Euro
	Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit	
50.4.1.1	bis 20 Füllstellen	55 Euro
50.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	92 Euro
50.4.1.3	über 50 Füllstellen	133 Euro
	Anmerkung: Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach 50.1.1.1 bis 50.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche	
50.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	78 Euro
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
50.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	75 Euro
50.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	100 Euro
50.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	141 Euro
	Schankgefäße	
50.8.1.1	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben	nAw

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
Maßbehältnisse		
50.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	262 Euro
50.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nAw
Schlüsselzahlengruppe 60: Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung		
Anerkennung von Prüfstellen		
für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr		
60.1.1.1	bis 4 000 Messgeräte oder bis 2 Prüfständen	1 980 Euro
60.1.1.2	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 5 Prüfständen	2 640 Euro
60.1.1.3	über 10 000 Messgeräte bis 50 000 Messgeräte oder über 5 Prüfständen	3 300 Euro
60.1.1.4	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte oder über 10 Prüfständen	3 960 Euro
60.1.1.5	über 150 000 Messgeräte	4 620 Euro
Hinweise:		
1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 60.1.1.1 bis 60.1.1.5 gelten als Grundgebühr für jeweils eine Messgeräteart.		
2. Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür Zusatzgebühren entsprechend den Schlüsselzahlen 60.1.2.1 oder 60.1.2.2 erhoben.		
3. Die Prüfung der Normalgeräte und Prüfstände zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist in den Gebühren nicht enthalten. Hierfür werden zusätzlich Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben.		
Nachtragsanerkennung oder sonstige Änderungen in Prüfstellen		
60.1.2.1	bei wesentlicher Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	1 320 Euro
60.1.2.2	bei geringer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	660 Euro
Anmerkung: Unbedeutende Änderungen (z. B. Änderung des Trägerunternehmens) der Anerkennung der Prüfstellen sind nicht zu berechnen.		
Sachkundeprüfung und Bestellung		
Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen		
60.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	243 Euro
60.2.1.2	Öffentliche Bestellung	96 Euro
Bedienung öffentlicher Waagen		
60.3.1.1	Prüfung der Sachkunde	75 Euro
Schlüsselzahlengruppe 70: Prüfungen bei staatlich anerkannten Prüfstellen		
Hinweise:		
1. Die Gebühren werden pro Jahr und je Betriebsstätte erhoben.		
2. Die Kosten für die fristgemäße Nachprüfung der Prüfmittel sind in den Gebühren nicht enthalten.		
3. Die Grundgebühr gilt für alle Gerätearten, die nicht unter Schlüsselzahl 70.2.1.1 bis 70.2.4.1 genannt sind und für die eine Prüfbefugnis besteht.		
4. Prüfstellen, die nur die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1, 70.2.2.1 und 70.2.4.1 genannten Gerätearten prüfen, erhalten eine Ermäßigung von 770 Euro auf die Grundgebühren nach 70.1...		
Grundgebühr für die Prüfung des Betriebs der Prüfstelle einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie für die stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte oder Teilgeräte bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang		
70.1.1.1	bis 1 500 Messgeräte oder Temperaturfühler	1 650 Euro

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
70.1.1.2	über 1 500 bis 4 000 Messgeräte oder bis 10 000 Temperaturfühler	2 640 Euro
70.1.1.3	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 100 000 Temperaturfühler	3 630 Euro
70.1.1.4	über 10 000 bis 50 000 Messgeräte oder über 100 000 Temperaturfühler	4 290 Euro
70.1.1.5	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte	5 280 Euro
70.1.1.6	über 150 000 Messgeräte	6 270 Euro
	Zusatzgebühren für die Prüfung des Betriebs der Prüfstelle einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie für die stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis für die	
70.2.1.1	Eichung von Stromwandlern, Spannungswandlern je Geräteart	990 Euro
70.2.2.1	Eichung von Drehkolben-, Turbinenrad-, Wirbel-, Wirkdruckgaszählern, Mengenumwertern, Gasbeschaffenheitsmessgeräten, Gasdruckreglern, je Geräteart sowie Gaszählerprüfungen unter Hochdruck	990 Euro
70.2.3.1	Eichung oder Prüfung von Wasserzählern oder Volumenmessteilen (Durchflusssensoren) von Wärmezählern mit einem Nenndurchfluss von jeweils über 10 m ³ /h	990 Euro
70.2.4.1	Eichung von externen Zusatzeinrichtungen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme	660 Euro
70.3.1.1	Kontrolle der in den Prüfstellen zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	231 Euro“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 31. Juli 2013

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Dr. Philipp Rösler

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung
des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(BADVZustAnO)**

Vom 29. Juli 2013

§ 1

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Nach § 126 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) überträgt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnis, Widerspruchsbescheide in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zu erlassen, auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, soweit diese Behörde den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt hat.

§ 2

**Vertretung bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis**

Nach § 127 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) überträgt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, soweit es nach § 1 für die Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

§ 3

Vorbehaltsklausel

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behält sich im Einzelfall vor, die Befugnisse und die Vertretung nach den §§ 1 und 2 selbst auszuüben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1346) außer Kraft. Für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten, die sich aus der Allgemeinen Anordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1346) und der Allgemeinen Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 814) ergeben.

Bonn, den 29. Juli 2013

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Robert Kloos

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 19, ausgegeben am 23. Juli 2013**

Tag	Inhalt	Seite
6. 3.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	995
17. 5.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	996
22. 5.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	997
22. 5.2013	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Rahmenabkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst	998
23. 5.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1003
24. 5.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Errichtung des Funktionalen Luftraumblocks „Europe Central“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (FABEC-Vertrag)	1003
27. 5.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Vertrags über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit und illegaler grenzüberschreitender Leiharbeit und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	1004
3. 6.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1004
4. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel	1005
4. 6.2013	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen	1005
4. 6.2013	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	1007
7. 6.2013	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	1009
7. 6.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)	1031
7. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	1034
10. 6.2013	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen . . .	1035
12. 6.2013	Bekanntmachung der Änderung des Artikels V Abschnitt 3 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1039
12. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	1040
12. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1041
12. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1041

Fortsetzung nächste Seite

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	1042
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1043
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1044
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1045
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1045
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport	1046
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1046
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1047
12. 6. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	1047
12. 6. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	1048